



Die Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen

Bekanntmachung Nr. 20 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahr 2017 (Festlegung neuer Stichtage und Termine für die BARMER, die BKK-VBU, die pronova BKK und die energie-BKK)

Vom 4. Januar 2017

Mit Wirkung zum 1. Januar 2017 haben sich folgende gesetzliche Krankenkassen vereinigt:

- BARMER GEK und Deutsche BKK zur BARMER Ersatzkasse,
- pronova BKK und Betriebskrankenkasse Braun-Gillette zur pronova BKK,
- energie-Betriebskrankenkasse und E.ON Betriebskrankenkasse zur energie-Betriebskrankenkasse,
- BKK Verkehrsbau Union und Vereinigte BKK zur BKK Verkehrsbau Union.

Zur Vorbereitung der zwölften allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung gebe ich bekannt, dass ich für diese neu gebildeten Versicherungsträger nachfolgende Termine und Stichtage festgelegt habe. Die Rechtsgrundlage hierfür ist der § 93 Absatz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 3 SVWO.

- | | |
|---------------------------|---|
| 1. Januar 2017 | Stichtag für die Anzahl der ihre Beiträge zahlenden Mitglieder von Arbeitnehmervereinigungen (§ 48a Absatz 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IV). |
| 1. Januar 2017 | Stichtag für das Unterschriftenquorum (§ 48 Absatz 2 Satz 2 SGB IV). |
| 1. Januar 2017 | Stichtag für die Wählbarkeit (ist der Tag der Wahlausschreibung, der gemäß der Bekanntmachung Nr. 6 dem Tag der Errichtung entspricht) (§ 51 Absatz 1 Satz 1 SGB IV). |
| 13. Januar 2017 | Spätester Termin für die Bestellung des Wahlausschusses (§ 3 Absatz 1 SVWO). |
| 20. Januar 2017 | Letzter Termin für das Einreichen der Anträge von Arbeitnehmerorganisationen auf Feststellung der Vorschlagsberechtigung durch den Wahlausschuss (§ 48b Absatz 1 SGB IV). |
| 30. Januar 2017 | Spätester Termin für die Entscheidung des Wahlausschusses über Anträge auf Feststellung der Vorschlagsberechtigung (§ 48b Absatz 2 SGB IV). |
| 13. Februar 2017 | Spätester Termin für das Einreichen einer Beschwerde beim Bundeswahlausschuss, wenn der Wahlausschuss die Vorschlagsberechtigung versagt (§ 48b Absatz 3 SGB IV in Verbindung mit § 11 Absatz 4 SVWO). |
| 13. März 2017 | Spätester Termin der Entscheidung des Bundeswahlausschusses über Beschwerden gegen Entscheidungen über die Vorschlagsberechtigung durch den Wahlausschuss (§ 48b Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 48b Absatz 2 Satz 2 SGB IV). |
| 14. März 2017 | Frühester Zeitpunkt des Eingangs von Vorschlagslisten beim Wahlausschuss (§ 22 Absatz 1 SVWO). |
| 6. April 2017, 18.00 Uhr | Letzter Tag für die Einreichung der Vorschlagslisten (§ 14 Absatz 1 SVWO). |
| 24. April 2017, 18.00 Uhr | Letzter Tag für die Beseitigung von Zweifeln und Mängeln der Vorschlagslisten (§ 22 Absatz 3 SVWO). |
| 28. April 2017 | Letzter Tag für die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung von Vorschlagslisten, Listenzusammenlegungen, Listenverbindungen und die Reihenfolge der Listen auf den Stimmzetteln (§ 23 Absatz 1 SVWO). |
| 1. Mai 2017 | Stichtag für das aktive Wahlrecht (§ 50 Absatz 1 SGB IV). Maßgeblich ist der in der Wahlausschreibung genannte Tag. |
| 12. Mai 2017 | Letzter Tag des Eingangs einer Beschwerde nebst Begründung beim Bundeswahlausschuss (§ 24 Absatz 3 SVWO). |
| 6. Juni 2017 | Letzter Tag für eine Entscheidung des Bundeswahlausschusses (§ 25 Absatz 1 SVWO). |
| 8. Juni 2017 | Findet keine Wahl mit Wahlhandlung statt, gibt der Wahlausschuss spätestens an diesem Tag das Ergebnis öffentlich bekannt und verkündet, dass und weshalb keine Wahlhandlung stattfindet (§ 28 Absatz 2 SVWO). |
| 16. August 2017 | Abschluss der Verteilung der Vordrucke für die Wahlausweise, die Stimmzettel, die Merkblätter, die Wahlbriefumschläge und die Aushänge durch den Wahlausschuss (§ 34 Absatz 1 SVWO). |



Zwischen 16. August 2017 und 29. August 2017	Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung des Versicherungsträgers (§ 31 Absatz 1 SVWO).
Zwischen 16. August 2017 und 15. September 2017	Aushändigung oder Übermittlung der Wahlunterlagen (§ 34 Absatz 2 Satz 1 SVWO).
Zwischen 16. August 2017 und 5. Oktober 2017	Auslegen der Vorschlagslisten in den Geschäftsstellen (§ 26 Absatz 2 SVWO).
14. September 2017	Spätestens ab diesem Tag muss den Trägern der Vorschlagslisten die Möglichkeit der Darstellung eingeräumt werden (§ 27 Absatz 1 Satz 6 SVWO).
21. September 2017	Wahlberechtigte, die ihre Wahlunterlagen nicht bis zum 15. September 2017 erhalten haben, sollen bis spätestens 21. September 2017 Antrag auf Ausstellung und Übersendung der Wahlunterlagen stellen (§ 34 Absatz 4 SVWO).
21. September 2017	Bis zu diesem Tag können blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler einen Antrag auf Übersendung einer Stimmzettelschablone stellen (§ 43 Absatz 2 SVWO).
25. September 2017	Bestellung der Briefwahlleitungen (§ 5 Absatz 2 SVWO).
4. Oktober 2017	Wahltag (§ 10 SVWO).
5. Oktober 2017	Frühester Termin für die Öffnung der Stimmzettelumschläge, Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Briefwahlleitungen und Übersendung der Niederschriften der Briefwahlleitungen an den Wahlausschuss (§ 45 Absatz 4, § 58 Absatz 6 SVWO).
	Frühester Termin für die Ermittlung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss sowie Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber durch den Wahlausschuss (§ 58 Absatz 1 und § 61 SVWO).
6. November 2017	Spätester Termin für die Antragsstellung auf Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Wahlleitung und anderer Wahlhelferinnen und Wahlhelfer (§ 9 Absatz 5 SVWO).
Spätestens einen Monat vor der konstituierenden Sitzung	Ladung zur konstituierenden Sitzung (§ 61 Absatz 2 SVWO).
4. März 2018	Letzter Termin für die Durchführung der ersten Sitzung des Verwaltungsrates (§ 73 Absatz 1 SVWO).

Berlin, den 4. Januar 2017

Die Bundeswahlbeauftragte
für die Sozialversicherungswahlen

Rita Pawelski
